einem Krankenhaus und des Transportes dorthin tragen *die Länder*.

(4) Die im Abs. 3 bezeichneten Leistungen sind nicht zurückzuerstatten

§ 31

- (1) Zur Unterstützung und zur Durchführung der sich aus dieser Verordnung ergebenden Aufgaben bedienen sich die *Gesundheitsämter* der Ambulatorien als der Mittelpunkte der Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten.
- (2) In jedem Stadt- und Landkreis ist ein Kreisambulatorium zu errichten. Die Kreise müssen auf Anordnung des *Landesgesundheitsamtes* weitere Ambulatorien errichten, wenn es den Bedürfnissen der Bevölkerung entspricht.
- (3) Die Ambulatorien sind Dienststellen der Gesundheitsämter.

§ 32

Die Gesundheitsämter haben bei der Durchführung der ihnen nach dieser Verordnung obliegenden Aufgaben mit den Ämtern für Arbeit und Sozialfürsorge, den Jugend- und Pflegeämtern, den Polizeibehörden, den Trägern der Sozialversicherung und allen sonstigen anerkannten Organisationen, die sich auf sozial- oder gesundheitsfürsorgerischem Gebiet betätigen, zusammenzuarbeiten.

§ 33

Die Behörden der *Länder*, der *Selbstverwaltungs-körper* und die Organe der Sozialversicherungsträger